

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid

am 16.06.2003

im Ratssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitz des Rates:

Bürgermeister Friedrich Karl Schmidt

von der CDU-Fraktion:

| | |
|--|-----|
| Ratsherr Norbert Adam | CDU |
| Ratsherr Felice Bucci | CDU |
| Ratsherr Martin Buchheister | CDU |
| Ratsherr Jürgen Dietrich | CDU |
| Ratsherr Oliver Fröhling | CDU |
| Ratsfrau Christel Gabler | CDU |
| Ratsherr Evangelos Karavasilis | CDU |
| Ratsherr Rüdiger König | CDU |
| Ratsfrau Ulrike Kopp | CDU |
| Ratsherr Bernd-Rüdiger Lührs | CDU |
| Ratsherr Friedrich-Wilhelm Lüttringhaus | CDU |
| Erste stellv. Bürgermeisterin Ursula Meyer | CDU |
| Ratsherr Heinz-Rüdiger Ochel | CDU |
| Ratsherr Stefan Pietzner | CDU |
| Ratsherr Manfred Rahmede | CDU |
| Ratsfrau Margarete Rehm | CDU |
| Ratsherr Bernd Schulte | CDU |
| Ratsherr Ulrich Siebensohn | CDU |
| Ratsherr Hansjürgen Wakup | CDU |
| Ratsfrau Marianne Weber | CDU |
| Ratsherr Björn Weiß | CDU |

von der SPD-Fraktion:

| | |
|---|-----|
| Ratsherr Achim Ahlhaus | SPD |
| Ratsfrau Ursula Altmann | SPD |
| Ratsherr Rolf Breucker | SPD |
| Ratsherr Ingo Diller | SPD |
| Ratsherr Dieter Dzewas | SPD |
| Ratsherr Carsten Groll | SPD |
| Ratsfrau Eveline Haue | SPD |
| Ratsfrau Evangelia Kasdanastassi | SPD |
| Ratsherr Harald Metzger | SPD |
| Zweite stellv. Bürgermeisterin Lisa Seuster | SPD |
| Ratsherr Dr. Dietmar Simon | SPD |
| Ratsfrau Verena Szermerski-Kasperek | SPD |
| Ratsfrau Elke Teipel | SPD |
| Ratsherr Jens Voß | SPD |
| Ratsherr Alfred Wilde | SPD |

zu TOP 1

von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen:

| | |
|---------------------------|-------|
| Ratsfrau Renate Lazar | Grüne |
| Ratsherr Wolfgang Letzbor | Grüne |
| Ratsherr Hermann Morisse | Grüne |

von der FDP-Fraktion:

| | |
|---------------------------|-----|
| Ratsherr Jens Holzrichter | FDP |
| Ratsherr Bruno Schwarz | FDP |

von der Fraktion Lüdenscheider Liste:

| | |
|-----------------------------|----|
| Ratsherr Wolf Reiner Cassel | LL |
|-----------------------------|----|

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:

| | |
|----------------------------|-----|
| Ratsherr Peter Oettinghaus | AfL |
| Ratsherr Jürgen Thiel | REP |

Verwaltung:

Erster Beigeordneter Stadtkämmerer Karl Heinz Blasweiler
Techn. Beigeordnete Marion Ziemann
Beigeordneter Dr. Wolfgang Schröder
Beigeordneter Wolff-Dieter Theissen

Schriftführer/in:

Frau Ulrike Eht

Abwesend:

von der CDU-Fraktion:

| | |
|--------------------------------|-----|
| Ratsherr Hans Bartholomay | CDU |
| Ratsherr August-Wilhelm Cordt | CDU |
| Ratsfrau Christina Karvounidou | CDU |

von der SPD-Fraktion:

| | |
|-------------------------------|-----|
| Ratsherr Bernd Schildknecht | SPD |
| Ratsfrau Christa Stahlschmidt | SPD |

von der Fraktion Lüdenscheider Liste:

| | |
|---------------------------|----|
| Ratsfrau Angelika Linnepe | LL |
|---------------------------|----|

Beginn: 16:15 Uhr

Ende: 17:15 Uhr

1. **Öffentliche Fragestunde**

Bürgermeister Schmidt erteilt Herrn Heinz Peter Schubert, Paracelsusstr. 7, 58515 Lüdenscheid das Wort.

Herr Schubert verliest seine schriftliche Anfrage, die der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt ist.

Bürgermeister Schmidt informiert, dass die Um- und Neugestaltung von Rathaus

und Rathausumfeld noch nicht abschließend durch die Fraktionen, Fachauschüsse und den Rat beraten worden sei. Er weist darauf hin, dass am 26.06.2003 für interessierte Bürger eine Informationsveranstaltung zu dieser Thematik im Kulturhaus stattfinden werde, in der die Gelegenheit bestehe, Fragen zu stellen.

2. **Resolution zur Stärkung der kommunalen Finanzen durch Modernisierung der Gewerbesteuer**

Bürgermeister Schmidt verweist auf die Resolution der SPD-Fraktion, die mit Schreiben vom 05.06.2003 bereits zugegangen ist und die dem Original der Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt ist.

Nach kurzer Begründung des Antrages der SPD-Fraktion durch Rats Herrn Metzger stellt Ratsfrau Gabler einen Antrag zur Geschäftsordnung, diese Resolution nicht sachlich zu beraten.

Bürgermeister Schmidt stellt den Antrag zur Geschäftsordnung der CDU-Fraktion zur Abstimmung und der Rat befürwortet den Antrag mit 26 Ja-Stimmen gegen 18 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung.

3. **Bebauungsplan Nr. 750/II "Vogelberg/Kirchhahn", 1. Änderung; hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 174/2003**

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Schmidt darauf aufmerksam, dass der Plan zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängt. Ferner verweist er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) GO NW und bittet um Beachtung.

Beschluss:

- I. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2000 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) wird hiermit der Bebauungsplan Nr. 750/II „Vogelberg/Kirchhahn“, 1. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Begründung vom 31.01.2003 beigefügt

- II. Der Bebauungsplan Nr. 750/II „Vogelberg/Kirchhahn“, 1. Änderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:

4. **A. 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 797 "An der Heerwiese";
B. Bebauungsplan Nr. 797 "An der Heerwiese";
hier: Entscheidung über die während der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen, Beschluss, Satzungsbeschluss
Vorlage: 161/2003**
-

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Schmidt darauf aufmerksam, dass der Plan zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängt. Ferner verweist er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) GO NW und bittet um Beachtung.

Beschluss:

A.:I. Zu den gegen die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Herr Wilfrid Martens, An der Heerwiese 6, 58509 Lüdenscheid,
Schreiben mit Eingang vom 05.02.2002

Herr Martens erhebt Einspruch gegen die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes geplante Einfamilienhausbebauung nördlich der Straße An der Heerwiese und gegen eine Umwandlung des Landschaftsschutzgebietes in Bauerwartungsland bzw. Bauland. Ihm sei der Erwerb des Grundstückes, auf dem sein Einfamilienhaus steht, mit der Begründung, dass sich das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet befände, verwehrt worden.

Stellungnahme:

Nördlich der Straße An der Heerwiese liegt zwischen der

Waldfläche des Heerwieser Kopfes ein Grundstücksstreifen brach, der über die vorhandene Anliegerstraße erschlossen werden könnte. Aus städtebaulicher Sicht bietet sich eine Arrondierung der dortigen Einfamilienhausbebauung durch eine Abschlussbebauung nördlich der Anliegerstraße an. Durch eine einzeilige Neubebauung mit eingeschossigen Einfamilienhäusern, dem Straßenverlauf folgend, wird ein städtebaulich klarer Abschluss des Bebauungszusammenhangs gegenüber der nördlich angrenzenden freien Landschaft geschaffen.

Die Stadt Lüdenscheid ist bestrebt, eine bauliche Arrondierung und Nachverdichtung bebauter Ortsteile anstelle einer Neuausweisung von Wohnbauflächen in der freien Landschaft zu unterstützen. Eine beidseitige Bebauung der Anliegerstraße An der Heerwiese ist städtebaulich und wirtschaftlich sinnvoll und deckt sich letztlich mit der Bodenschutzklausel des § 1 a des Baugesetzbuches, wonach mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Vor diesem Hintergrund hat die Untere Landschaftsbehörde des Märkische Kreises als Trägerin des Landschaftsplanes Nr. 3 "Lüdenscheid" der Planung zugestimmt und Bedenken des Landschaftsschutzes zurückgestellt.

Innerhalb des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiches befindet sich ein Holzhaus, das mit einer Wohneinheit zu privaten Wohnzwecken genutzt wird. Die Zuwegung befindet sich im Einmündungsbereich Grebbecker Weg / An der Heerwiese. Dem ursprünglichen Eigentümer - der Bundesrepublik Deutschland - war die Existenz dieser Wohnnutzung inmitten des Waldes bekannt. Im Zusammenhang mit dem Ankauf der militärischen Liegenschaften Heerwiese hat sich der Rat der Stadt Lüdenscheid mit dem Wohngebäude der Eheleute Martens auseinandergesetzt (Sitzungsdrucksache Nr. 67/2000). Es wurde in der Sitzung beschlossen, dass die Stadt Lüdenscheid die Wohnnutzung inmitten des Waldes lediglich bis zum Ableben der Bewohner duldet. Danach soll auf dem Grundstück eine Wohnnutzung nicht fortgeführt werden. Die Sicherung des jetzigen Zustandes (bestehende Wege- und Wohnrechte) wurde für die Eigentümer - die Eheleute Martens - im Zuge der Kaufverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Lüdenscheid geregelt. Zusätzlich wurde eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wegerecht auf Lebenszeit) für die Nutzung der vorhandenen Zuwegung zum Wohnhaus im Grundbuch eingetragen.

Das Wohnhaus der Eheleute Martens liegt rund 65 m von der Anliegerstraße An der Heerwiese entfernt inmitten des Waldgebietes. Es stellt aus städtebaulicher Sicht einen Fremdkörper inmitten des Waldes dar, der quasi in zweiter Reihe hinter den neu ausgewiesenen Baugrundstücken und hinter einem 25 m breiten Waldumbaustreifen liegt. Ein Zusammenhang zur bestehenden Bebauung ist aufgrund dieser isolierten Lage nicht herstellbar. Eine Einbeziehung in das Plangebiet wird

daher aus städtebaulicher Sicht nicht befürwortet.

In Abwägung der Belange des Waldes und der Natur und Landschaft mit den Anregungen der Eheleute Martens wird sich gegen eine weitere Inanspruchnahme von Wald und Freiraum im dortigen Bereich ausgesprochen. Eine Waldinanspruchnahme würde im Falle einer planungsrechtlichen Legalisierung der Wohnnutzung im Rahmen des Bebauungsplanes allein deshalb erforderlich, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand (Umsturzgefahr von Bäumen, Funkenflug etc.) des Wohngebäudes zum Wald (in der Regel 30 bis 35 m) zu gewährleisten. Ein damit verbundener zusätzlicher Eingriff in die nördlichen Waldflächen bis an das Wohngebäude der Eheleute Martens oder sogar darüber hinaus ist aus städtebaulichen, ökologischen und naturschutzrechtlichen Gründen bewusst nicht erfolgt, um den dortigen zusammenhängenden Waldbereich zu erhalten.

Den vorgetragenen Anregungen kann aus den geschilderten Gründen nicht gefolgt werden.

2. Herr Andreas Rentrop, An der Heerwiese 9, 58509 Lüdenscheid,
Schreiben vom 16.02.2002

Herr Rentrop erläutert, dass sämtliche Erschließungsanlagen der Straße In der Heerwiese vor einigen Jahren auf Kosten der Anlieger erstellt worden seien. Aus seiner Sicht sind den Anliegern diese Kosten im Falle eines endgültigen Straßenausbaus sodann zu vergüten.

Nach seiner Ansicht bedeute die aufwendige Erschließung der Straße keinerlei Verbesserung für die bislang ansässigen Eigentümer, sondern liege nahezu ausschließlich im Interesse der neuen Bauherren. Aufgrund ihrer Grundstücksgrößen würde den ansässigen Eigentümern eine sehr erhebliche Beteiligung an den Erschließungskosten drohen, da sie für ihre Grundstücksentwässerung besondere Pumpanlagen zu bauen hätten, was wiederum eine unbillige Härte sei.

Herr Rentrop beantragt, vor dem Beschluss des Bebauungsplanes die zu erwartenden Erschließungskosten und deren beabsichtigte Verteilung zu ermitteln und den ansässigen Eigentümern verbindlich darzulegen, so dass jeder von der Planung Betroffene eine konkrete Einschätzung seiner Interessenlage vornehmen könne. Außerdem beantragt er die Vergütung für die geschaffene Straßenbeleuchtung und die Bestätigung der Kostenübernahme für erforderliche Pumpstationen.

Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat die vorhandene Wegefläche (Parzelle 584) im Zusammenhang mit dem Kauf des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heerwiese von der Bundesrepublik

Deutschland zwischenzeitlich erworben. Grundbuchlich gesicherte Wegerechte zugunsten der bestehenden Wohngrundstücke An der Heerwiese sind der Stadt Lüdenscheid nicht bekannt. Auch konnten durch Baulast gesicherte Zuwegungsrechte nicht ermittelt werden. Insofern ist festzustellen, dass eine öffentlich-rechtlich gesicherte Erschließung der vorhandenen Wohngrundstücke nicht vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass die bisherige Benutzung der Privatstraße An der Heerwiese durch die Anlieger von der Bundesrepublik Deutschland als vorherige Eigentümerin der Wegeparzelle 584 lediglich geduldet worden ist. Insofern ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Erschließungsdefizit, obgleich die Wohngebäude an die öffentlichen Versorgungsleitungen angebunden sind. Die Qualität der vorhandenen Zuwegung erreicht allerdings nur den Charakter einer baufälligen Baustraße.

Bezüglich der häuslichen Schmutzwasserbeseitigung teilte die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises der Stadt Lüdenscheid mit Schreiben vom 28.01.2002 mit, dass aufgrund der Kommunalabwasserverordnung des Landes NRW ein Anschluss der Grundstücke An der Heerwiese 1 - 17 an die öffentliche Kanalisation aufgrund der Lage im bauplanungsrechtlichen Innenbereich ohnehin vor dem 31.12.2005 zu erfolgen hat. Gewässerbenutzungen seien bis zu diesem Zeitpunkt einzustellen. Seit dem 01.08.2002 sind nach Angaben der Unteren Wasserbehörde nur noch vollbiologische Kleinkläranlagen genehmigungsfähig. Für die überwiegende Anzahl der Anlieger der Straße An der Heerwiese liege derzeit jedoch keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis einer Kleinkläranlage oder einer erfassten abflusslosen Grube vor. Die Untere Wasserbehörde stellt in Aussicht, diesen Zustand bis zum 31.12.2005 zu dulden, wenn keine Missstände auftreten würden. Insofern besteht bei der Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers Handlungsbedarf. Gleiches gilt für die bisher offensichtlich ungeregelte Beseitigung des Niederschlagswassers.

Die Feststellung der Anlieger, dass bereits sämtliche Erschließungsanlagen vorhanden seien, ist folglich nicht zutreffend. Es besteht vielmehr Handlungsbedarf, um eine Erschließung im öffentlich-rechtlichen Sinne sicherzustellen, die eine Voraussetzung für die baurechtliche Genehmigung künftiger Bauvorhaben auch an den bestehenden Gebäuden (z. B. Um- An- Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen) darstellt.

Die Verteilung der Erschließungskosten für den Ausbau der Straße An der Heerwiese auf die einzelnen Anlieger der Straße richtet sich - wie im übrigen Stadtgebiet auch - nach den einschlägigen Regelungen der §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB). Die Frage der Höhe der Erschließungskostenanteile je Anlieger ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern erfolgt ausschließlich durch das Erschließungsrecht und kann auch nicht durch Bebauungspläne geregelt werden, da hierfür die Rechtsgrundlage fehlt. Die Stadt Lüdenscheid hat zwischenzeitlich die Erschließungskosten grob vorkalku-

liert und die jeweiligen Kostenanteile mit den betroffenen Anliegern erörtert. Zwischenzeitlich haben sich sämtliche Anlieger der Straße bereit erklärt, mit der Stadt einen Ablösevertrag zur Zahlung der Erschließungskosten abzuschließen.

Die Vergütung für die von den Anliegern bereits geschaffene Straßenbeleuchtung sowie die Bestätigung einer Kostenübernahme für erforderliche Pumpstationen können nicht zum Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens gemacht werden. Die Kosten für Pumpstationen zum geplanten Kanal in der Straßenfläche sind im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.

Den vorgetragenen Anregungen kann daher aus den geschilderten Gründen nicht gefolgt werden.

3. Gleichlautende Schreiben vom 13.02.2002 von Herrn Rolf Jaeschke, An der Heerwiese 15 a, Frau Karin Schulte, An der Heerwiese 3 und Herrn Udo Schröder, An der Heerwiese 13

Sämtliche Schreiben sind in Inhalt und Wortlaut gleichlautend, so dass die vorgebrachten Anregungen zusammenfassend behandelt werden.

Die Anlieger machen in ihrem Schreiben deutlich, dass die bislang ansässigen Grundstückseigentümer bereits über sämtliche üblicherweise notwendigen Erschließungsgewerke verfügen.

Nach ihrer Auffassung liege die geplante darüber hinausgehende Erschließung der Straße An der Heerwiese nahezu ausschließlich im Interesse der künftigen Neuanlieger. Für die bislang ansässigen Eigentümer bedeute die mutmaßlich aufwendige weitere Erschließung der Straße keine einschneidende Verbesserung. Wohl aber drohe ihnen aufgrund ihrer Grundstücksgrößen eine sehr erhebliche Beteiligung an den anfallenden Erschließungskosten, wodurch für diese eine unbillige Härte entstehen könne. Es wird befürchtet, dass die Altanlieger den größeren Teil der Erschließungskosten zu tragen hätten, während die neu hinzuziehenden Eigentümer aufgrund der wesentlich kleineren Grundstückspartellen den geringeren Anteil übernehmen müssten.

Die Anlieger machen deutlich, dass ihre grundsätzliche Haltung zur Bebauungsplanung in erster Linie davon abhängig sei, in welcher Höhe und Parität eine Beteiligung an den anfallenden Erschließungskosten zu erwarten wäre.

Es wird abschließend angeregt, vor dem Satzungsbeschluss die zu erwartenden Erschließungskosten und deren beabsichtigte Verteilung zu ermitteln und den ansässigen Eigentümern verbindlich darzulegen, so dass jeder von der Planung Betroffene eine konkrete Einschätzung seiner Interessenlage vornehmen könne.

Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat die vorhandene Wegefläche (Parzelle 584) im Zusammenhang mit dem Kauf des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heerwiese von der Bundesrepublik Deutschland zwischenzeitlich erworben. Grundbuchlich gesicherte Wegerechte zugunsten der bestehenden Wohngrundstücke An der Heerwiese sind der Stadt Lüdenscheid nicht bekannt. Auch konnten durch Baulast gesicherte Zuwegungsrechte nicht ermittelt werden. Insofern ist festzustellen, dass eine öffentlich-rechtlich gesicherte Erschließung der vorhandenen Wohngrundstücke nicht vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass die bisherige Benutzung der Privatstraße An der Heerwiese durch die Anlieger von der Bundesrepublik Deutschland als vorherige Eigentümerin der Wegeparzelle 584 lediglich geduldet worden ist. Insofern ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Erschließungsdefizit, obgleich die Wohngebäude an die öffentlichen Versorgungsleitungen angebunden sind. Die Qualität der vorhandenen Zuwegung erreicht allerdings nur den Charakter einer baufälligen Baustraße.

Bezüglich der häuslichen Schmutzwasserbeseitigung teilte die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises der Stadt Lüdenscheid mit Schreiben vom 28.01.2002 mit, dass aufgrund der Kommunalabwasserordnung des Landes NRW ein Anschluss der Grundstücke An der Heerwiese 1 - 17 an die öffentliche Kanalisation aufgrund der Lage im bauplanungsrechtlichen Innenbereich ohnehin vor dem 31.12.2005 zu erfolgen hat. Gewässerbenutzungen seien bis zu diesem Zeitpunkt einzustellen. Seit dem 01.08.2002 sind nach Angaben der Unteren Wasserbehörde nur noch vollbiologische Kleinkläranlagen genehmigungsfähig. Für die überwiegende Anzahl der Anlieger der Straße An der Heerwiese liege derzeit jedoch keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis einer Kleinkläranlage oder einer erfassten abflusslosen Grube vor. Die Untere Wasserbehörde stellt in Aussicht, diesen Zustand bis zum 31.12.2005 zu dulden, wenn keine Missstände auftreten würden. Insofern besteht bei der Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers Handlungsbedarf. Gleiches gilt für die bisher offensichtlich unregelmäßige Beseitigung des Niederschlagswassers.

Die Feststellung der Anlieger, dass bereits sämtliche Erschließungsanlagen vorhanden seien, ist folglich nicht zutreffend. Es besteht vielmehr Handlungsbedarf, um eine Erschließung im öffentlich-rechtlichen Sinne sicherzustellen, die eine Voraussetzung für die baurechtliche Genehmigung künftiger Bauvorhaben auch an den bestehenden Gebäuden (z. B. Um- An- Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen) darstellt.

Die Verteilung der Erschließungskosten für den Ausbau der Straße An der Heerwiese auf die einzelnen Anlieger der Straße richtet sich - wie im übrigen Stadtgebiet auch - nach den einschlägigen Regelungen der §§ 127 ff des Baugesetzbu-

ches (BauGB). Die Frage der Höhe der Erschließungskostenanteile je Anlieger ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern erfolgt ausschließlich durch das Erschließungsrecht und kann auch nicht durch Bebauungspläne geregelt werden, da hierfür die Rechtsgrundlage fehlt. Die Stadt Lüdenscheid hat zwischenzeitlich die Erschließungskosten grob vorkalkuliert und die jeweiligen Kostenanteile mit den betroffenen Anliegern erörtert. Zwischenzeitlich haben sich sämtliche Anlieger der Straße bereit erklärt, mit der Stadt einen Ablösevertrag zur Zahlung der Erschließungskosten abzuschließen.

Den vorgetragenen Anregungen kann daher aus den geschilderten Gründen nicht gefolgt werden.

4. Gleichlautende Schreiben vom 12. und 13.02.2002 von Frau Barbara Henke-Berges, An der Heerwiese 7, Frau Irmhild Schmale, An der Heerwiese 15, Frau Inge Heuel, An der Heerwiese 5 und Herrn Horst Schmale, An der Heerwiese 17

Sämtliche Schreiben sind in Inhalt und Wortlaut gleichlautend, so dass die vorgebrachten Anregungen zusammenfassend behandelt werden.

Die Anlieger machen in ihrem Schreiben deutlich, dass die bislang ansässigen Grundstückseigentümer bereits über sämtliche üblicherweise notwendigen Erschließungsgewerke verfügen.

Nach ihrer Auffassung liege die geplante darüber hinausgehende Erschließung der Straße An der Heerwiese nahezu ausschließlich im Interesse der künftigen Neuanlieger. Für die bislang ansässigen Eigentümer bedeute die mutmaßlich aufwendige weitere Erschließung der Straße keine einschneidende Verbesserung. Wohl aber drohe ihnen aufgrund ihrer Grundstücksgrößen eine sehr erhebliche Beteiligung an den anfallenden Erschließungskosten, wodurch für diese eine unbillige Härte entstehen könne. Es wird befürchtet, dass die Altanlieger den größeren Teil der Erschließungskosten zu tragen hätten, während die neu hinzuziehenden Eigentümer aufgrund der wesentlich kleineren Grundstücksparzellen den geringeren Anteil übernehmen müssten.

Die Anlieger machen deutlich, dass ihre grundsätzliche Haltung zur Bebauungsplanung davon abhängig sei, in welcher Höhe und Parität eine Beteiligung an den anfallenden Erschließungskosten zu erwarten wäre.

Es wird abschließend angeregt, vor dem Satzungsbeschluss die zu erwartenden Erschließungskosten und deren beabsichtigte Verteilung zu ermitteln und den ansässigen Eigentümern verbindlich darzulegen, so dass jeder von der Planung Betroffene eine konkrete Einschätzung seiner Interessenlage vornehmen könne.

Ferner wird angeregt, das mit viel Mühe und Geld von der

Familie Martens erhaltene Wohnhauses An der Heerwiese 6 in den Planentwurf mit einzubeziehen, um damit der Familie Martens den von ihnen seit Jahrzehnten verfolgten Erwerb des Grundstückes, auf dem das Wohnhaus ruht, zu ermöglichen. Mit dem Kauf des Grundstückes wäre für die Familie Martens die Möglichkeit eröffnet, das Wohnhaus einschließlich der Nutzungsrechte nach ihrem Tod an deren Kinder weiter zu vererben. Wahlweise wird die Möglichkeit einer Erbpacht-Vergabe des Grundstückes an die Familie Martens vorgeschlagen.

Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat die vorhandene Wegefläche (Parzelle 584) im Zusammenhang mit dem Kauf des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heerwiese von der Bundesrepublik Deutschland zwischenzeitlich erworben. Grundbuchlich gesicherte Wegerechte zugunsten der bestehenden Wohngrundstücke An der Heerwiese sind der Stadt Lüdenscheid nicht bekannt. Auch konnten durch Baulast gesicherte Zuwegungsrechte nicht ermittelt werden. Insofern ist festzustellen, dass eine öffentlich-rechtlich gesicherte Erschließung der vorhandenen Wohngrundstücke nicht vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass die bisherige Benutzung der Privatstraße An der Heerwiese durch die Anlieger von der Bundesrepublik Deutschland als vorherige Eigentümerin der Wegeparzelle 584 lediglich geduldet worden ist. Insofern ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Erschließungsdefizit, obgleich die Wohngebäude an die öffentlichen Versorgungsleitungen angebunden sind. Die Qualität der vorhandenen Zuwegung erreicht allerdings nur den Charakter einer baufälligen Baustraße.

Bezüglich der häuslichen Schmutzwasserbeseitigung teilte die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises der Stadt Lüdenscheid mit Schreiben vom 28.01.2002 mit, dass aufgrund der Kommunalabwasserverordnung des Landes NRW ein Anschluss der Grundstücke An der Heerwiese 1 - 17 an die öffentliche Kanalisation aufgrund der Lage im bauplanungsrechtlichen Innenbereich ohnehin vor dem 31.12.2005 zu erfolgen hat. Gewässerbenutzungen seien bis zu diesem Zeitpunkt einzustellen. Seit dem 01.08.2002 sind nach Angaben der Unteren Wasserbehörde nur noch vollbiologische Kleinkläranlagen genehmigungsfähig. Für die überwiegende Anzahl der Anlieger der Straße An der Heerwiese liege derzeit jedoch keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis einer Kleinkläranlage oder einer erfassten abflusslosen Grube vor. Die Untere Wasserbehörde stellt in Aussicht, diesen Zustand bis zum 31.12.2005 zu dulden, wenn keine Missstände auftreten würden. Insofern besteht bei der Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers Handlungsbedarf. Gleiches gilt für die bisher offensichtlich unregelmäßige Beseitigung des Niederschlagswassers.

Die Feststellung der Anlieger, dass bereits sämtliche Erschließungsanlagen vorhanden seien, ist folglich nicht zutref-

fend. Es besteht vielmehr Handlungsbedarf, um eine Erschließung im öffentlich-rechtlichen Sinne sicherzustellen, die eine Voraussetzung für die baurechtliche Genehmigung künftiger Bauvorhaben auch an den bestehenden Gebäuden (z. B. Um- An- Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen) darstellt.

Die Verteilung der Erschließungskosten für den Ausbau der Straße An der Heerwiese auf die einzelnen Anlieger der Straße richtet sich - wie im übrigen Stadtgebiet auch - nach den einschlägigen Regelungen der §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB). Die Frage der Höhe der Erschließungskostenanteile je Anlieger ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern erfolgt ausschließlich durch das Erschließungsrecht und kann auch nicht durch Bebauungspläne geregelt werden, da hierfür die Rechtsgrundlage fehlt. Die Stadt Lüdenscheid hat zwischenzeitlich die Erschließungskosten grob vorkalkuliert und die jeweiligen Kostenanteile mit den betroffenen Anliegern erörtert. Zwischenzeitlich haben sich sämtliche Anlieger der Straße bereit erklärt, mit der Stadt einen Ablösevertrag zur Zahlung der Erschließungskosten abzuschließen.

Innerhalb des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiches befindet sich ein Holzhaus, das mit einer Wohneinheit zu privaten Wohnzwecken genutzt wird. Die Zuwegung befindet sich im Einmündungsbereich Grebbecker Weg / An der Heerwiese. Dem ursprünglichen Eigentümer - der Bundesrepublik Deutschland - war die Existenz dieser Wohnnutzung inmitten des Waldes bekannt. Im Zusammenhang mit dem Ankauf der militärischen Liegenschaften Heerwiese hat sich der Rat der Stadt Lüdenscheid mit dem Wohngebäude der Eheleute Martens auseinandergesetzt (Sitzungsdrucksache Nr. 67/2000). Es wurde in der Sitzung beschlossen, dass die Stadt Lüdenscheid die Wohnnutzung inmitten des Waldes lediglich bis zum Ableben der Bewohner duldet. Danach soll auf dem Grundstück eine Wohnnutzung nicht fortgeführt werden. Die Sicherung des jetzigen Zustandes (bestehende Wege- und Wohnrechte) wurde für die derzeitigen Bewohner - die Eheleute Martens - im Zuge der Kaufverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Lüdenscheid geregelt. Zusätzlich wurde eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wegerecht auf Lebenszeit) für die Nutzung der vorhandenen Zuwegung zum Wohnhaus im Grundbuch eingetragen.

Das Wohnhaus der Eheleute Martens liegt rund 65 m von der Anliegerstraße An der Heerwiese entfernt inmitten des Waldgebietes. Es stellt aus städtebaulicher Sicht einen Fremdkörper inmitten des Waldes dar, der quasi in zweiter Reihe hinter den neu ausgewiesenen Baugrundstücken und hinter einem 25 m breiten Waldumbaustreifen liegt. Ein Zusammenhang zur bestehenden Bebauung ist aufgrund dieser isolierten Lage nicht herstellbar. Eine Einbeziehung in das Plangebiet wird daher aus städtebaulicher Sicht nicht befürwortet.

In Abwägung der Belange des Waldes und der Natur und

Landschaft mit den Anregungen der Eheleute Martens wird sich gegen eine weitere Inanspruchnahme von Wald und Freiraum im dortigen Bereich ausgesprochen. Eine Waldinanspruchnahme würde im Falle einer planungsrechtlichen Legalisierung der Wohnnutzung im Rahmen des Bebauungsplanes allein deshalb erforderlich, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand (Umsturzgefahr von Bäumen, Funkenflug etc.) des Wohngebäudes zum Wald (in der Regel 30 bis 35 m) zu gewährleisten. Ein damit verbundener zusätzlicher Eingriff in die nördlichen Waldflächen bis an das Wohngebäude der Eheleute Martens oder sogar darüber hinaus ist aus städtebaulichen, ökologischen und naturschutzrechtlichen Gründen bewusst nicht erfolgt, um den dortigen zusammenhängenden Waldbereich zu erhalten.

Den vorgetragenen Anregungen kann aus den geschilderten Gründen nicht gefolgt werden.

- II. Gemäß der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 797 "An der Heerwiese" beschlossen.

Der Flächennutzungsplanänderung ist der Erläuterungsbericht vom 31.01.2003 beigelegt.

- III. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des bei der Bezirksregierung durchgeführten Genehmigungsverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

B.:I. Zu den gegen den Bebauungsplan Nr. 797 "An der Heerwiese" vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Herr Wilfrid Martens, An der Heerwiese 6, 58509 Lüdenscheid,
Schreiben mit Eingang vom 05.02.2002

Wie unter A.:I. Ziffer 1.

2. Herr Andreas Rentrop, An der Heerwiese 9, 58509 Lüdenscheid,
Schreiben vom 16.02.2002

Wie unter A.:I. Ziffer 2.

3. Gleichlautende Schreiben vom 13.02.2002 von Herrn Rolf Jaeschke, An der Heerwiese 15 a, Frau Karin Schulte, An der Heerwiese 3 und Herrn Udo Schröder, An der Heerwiese 13

Wie unter A.:I. Ziffer 3.

4. Gleichlautende Schreiben vom 12. und 13.02.2002 von Frau Barbara Henke-Berges, An der Heerwiese 7, Frau Irmhild Schmale, An der Heerwiese 15, Frau Inge Heuel, An der

Heerwiese 5 und Herrn Horst Schmale, An der Heerwiese 17

Wie unter A.:I. Ziffer 4.

- II. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. 245) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2000 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) wird hiermit der Bebauungsplan Nr. 797 "An der Heerwiese" vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 31.01.2003 beigelegt.

- III. Der Bebauungsplan Nr. 797 "An der Heerwiese" wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.
- IV. Da die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB mit dem Satzungsbeschluss vorliegen, soll mit der Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlage gemäß § 125 Abs. 2 BauGB vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 797 „An der Heerwiese“ begonnen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:

5. **Eintrag des Fabrickgebäudes Bräuckenstraße 95 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NW**
Vorlage: 149/2003
-

- 5.1. **Eintrag des Fabrickgebäudes Bräuckenstraße 95 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NW**
Vorlage: 149/2003/1
-

Bürgermeister Schmidt weist darauf in, dass die Sitzungsdrucksachen Nr. 149/2003 und 149/2003/1 als Tischvorlagen vorliegen.

Ratsherr Adam stellt namens der CDU-Fraktion den Antrag, das Fabrikgebäude nicht in die Denkmalliste einzutragen, da es sich bei dem Gebäude nicht um ein Denkmal handele.

Nach Abschluss der sich anschließenden Diskussion stellt Bürgermeister Schmidt, unter Hinweis auf den Antrag der CDU-Fraktion, die Sitzungsdrucksachen Nr. 149/2003 und 149/2003/1 zur Abstimmung und der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst nachfolgenden

Beschluss:

Der Gebäudekomplex Bräuckenstraße 95 wird in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NW eingetragen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 4 |
| Nein-Stimmen: | 40 |
| Enthaltungen: | 1 |

6. **Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe HJ 2003**
Vorlage: 167/2003

Beschluss:

Bei Haushaltsstelle 1.610.9401.3 – Rathaus – werden überplanmäßig 236.000 € bewilligt. Sofern sich im Laufe des Haushaltsjahres keine andere Deckungsmöglichkeit ergibt, muss eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 45 |
| Nein-Stimmen: | |
| Enthaltungen: | |

7. **Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Ausgaben HJ 2003**
Vorlage: 173/2003

Beschluss:

Der Rat nimmt die in dieser Beschlussvorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:

8. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

8.1. Bekanntgaben

Keine.

8.2. Beantwortung von Anfragen

8.2.1. Video-Überwachung an der Hauptschule Wefelshohl

Beigeordneter Dr. Schröder beantwortet die Anfrage, die Ratsherr Oettinghaus in der Sitzung des Rates am 19.05.2003 gestellt hat, gemäß der Stellungnahme des Schul- und Sportamtes vom 16.06.2003 wie folgt:

„Gedenkt die Verwaltung der Stadt Lüdenscheid auf Grund dieser Sachlage in Iserlohn eine Videoanlage zur Überwachung des Schulgeländes an der Hauptschule Wefelshohl einzurichten?“

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Verwaltung wird bis zur nächsten Schulausschusssitzung die Frage der Video-Überwachung an der Hauptschule Wefelshohl sowie an anderen städt. Schulgebäuden aufarbeiten und dem Ausschuss zur Beratung vorlegen. Bei der Darstellung der Situation sind zahlreiche Aspekte zu erörtern. Dies bezieht sich z. B.

- auf die Zustimmung der Schule (Schulkonferenz)
- auf die Beteiligung der benachbarten Theodor-Heuss-Realschule
- auf die notwendigen Investitionskosten zuzügl. der Folgekosten
- auf die gerichtliche Verwertbarkeit der Video-Aufzeichnungen.

Seit einigen Wochen ist in der Umlage der Hauptschule Wefelshohl kein weiterer Vandalismus festgestellt worden. Daher schlägt die Verwaltung vor, über die nicht unerheblichen Investitionen erst nach Beratung im Schulausschuss zu entscheiden.

Mit der Schule und der Polizei werden kurzfristig Überlegungen angestellt, wie das Schulgrundstück vorab besser kontrolliert werden kann.“

Ratsherr Ahlhaus fragt ergänzend, ob bei der Beratung im Schulausschuss anstelle einer Video-Überwachung auch über ein Angebot zur Betreuung der Jugendlichen in diesem Bereich nachgedacht werden könne. Denn es sei sinnvoller

präventiv zu arbeiten als eine Video-Überwachung zu installieren.

Beigeordneter Dr. Schröder sagt zu, diese Anregung bei den Beratungen im Schulausschuss zu berücksichtigen.

8.2.2. **Absperrung des Gehweges vor dem Hause Kluser Str. 12**

Beigeordneter Theissen beantwortet die Anfrage, die Ratsherr Dzewas in der Sitzung des Rates am 19.05.2003 gestellt hat, gemäß der Stellungnahme des Amtes für Bauservice und Bauordnung vom 11.06.2003 wie folgt:

1. Seit wann ist der öffentliche Gehweg im Bereich Kluser Str. 12 gesperrt?

Der Gehweg wurde am 02.05.2003 vom STL abgesperrt.

2. Mit welchen Mitteln kann der Besitzer des dort anliegenden Hauses zur Einhaltung seiner Verkehrssicherungspflichten verpflichtet werden?

3. Welche Schritte hat die Stadt Lüdenscheid bisher unternommen und mit welchem Erfolg, hier den gefahrlosen, freien Durchgang für die Fußgängerinnen und Fußgänger zu gewährleisten?

Am 07.05.2003 wurde von der Abteilung Bauordnung eine Ordnungsverfügung mit Androhung von Zwangsmitteln an die Hauseigentümer (das Gebäude steht zur Zwangsversteigerung an) erlassen mit der Aufforderung, die losen Putzteile abzuschlagen. Am 19.05.2003 wurde eine weitere Ordnungsverfügung mit der Androhung der Ersatzvornahme erlassen. Mit Ordnungsverfügung vom 26.05.2003 wurde die Ersatzvornahme festgesetzt und auf den 02.06.2003 terminiert; der STL wurde entsprechend beauftragt. Am 28.05.2003 wurde im Auftrag eines Kaufinteressenten mitgeteilt, dass er selbst bis zum 02.06.2003 für das Abschlagen des Putzes sorgen wird; STL wurde daraufhin abgesagt. Am genannten Tag fand die Überprüfung der Fassade statt und alle losen Putzteile sind abgeschlagen worden.

4. Ab wann ist voraussichtlich damit zu rechnen, dass der Bürgersteig wieder gefahrlos benutzt werden kann?

Nach abschließender Ortsbesichtigung durch die Abteilung Bauordnung ist der Gehweg am 03.06.2003 wieder freigegeben worden.

8.2.3. **Treppenbeleuchtung neben dem Hotel Passmann**

Techn. Beigeordnete Ziemann beantwortet die Anfrage, die Ratsfrau Stahlschmidt in der Sitzung des Rates am 19.05.2003 gestellt hat, gemäß der Stellungnahme des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes vom 11.06.2003 wie folgt:

„Die Stadtwerke haben den Auftrag erhalten, dort eine Leuchte zu installieren, da

das angeregte „Drehen“ der in einiger Entfernung stehenden Straßenleuchte lichttechnisch der Straßenausleuchtung abträglich wäre und den Fußgängern nur wenig bringen würde.
Mit der Aufstellung der Laterne ist in den nächsten Tagen zu rechnen.“

8.3. **Anfragen**

8.3.1. **Ausbildungsplatzsituation**

Ratsherr Siebensohn verliest seine, der Verwaltung bereits schriftlich vorliegende Anfrage vom 02.06.2003, die der Niederschrift als **Anlage 3** beigelegt ist.

Erster Beigeordneter Stadtkämmerer Blasweiler beantwortet die Anfrage gemäß der Stellungnahme des Personal- und Organisationsamtes vom 12.06.2003 wie folgt:

„Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation auf dem Ausbildungsmarkt muss es im Interesse der Stadt Lüdenscheid sein, alle Anstrengungen zu unterstützen, die eine Verbesserung dieser Situation bewirken könnten. Zu solchen städtischen Unterstützungsmaßnahmen würde auch gehören, ausbildende Betriebe bei der Vergabe städtischer Aufträge bevorzugt zu berücksichtigen, so weit dies rechtlich möglich ist.

Das derzeit geltende Vergaberecht geht jedoch davon aus, dass öffentliche Aufträge grundsätzlich allein anhand leistungsbezogener Kriterien zu vergeben sind, da nur auf diese Weise das zentrale vergaberechtliche Prinzip des fairen und diskriminierungsfreien Wettbewerbs um das wirtschaftlichste Angebot gewährleistet werden kann. Die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen wird nicht als ein solches leistungsbezogenes Kriterium angesehen.

Die Stadt Lüdenscheid hat sich daher bereits vor Jahren gezwungen gesehen, die Möglichkeit einer Bevorzugung von Ausbildungsbetrieben aus der Vergabereihenfolge zu streichen, da es sich hierbei im Sinne des Vergaberechts um ein vergabefremdes Kriterium handelt, das mit der einzukaufenden Lieferung oder Leistung in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht. Ein derartiges Kriterium in Lüdenscheid vor dem Hintergrund des geltenden Vergaberechts wieder einzuführen, würde die Ausschreibungen auf eine rechtlich bedenkliche Basis stellen. Diese Auffassung wird auch von der Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises geteilt.

Bis vor einiger Zeit existierte ein – allerdings nicht unmittelbar für die Kommunen geltender – Runderlass des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein Westfalen, wonach bei allen Aufträgen des Landes, die ausschließlich mit Landesmitteln finanziert wurden, bei etwa gleichwertigen Angeboten solchen Betrieben der Zuschlag erteilt werden sollte, die in angemessenem Umfang ausbilden. Dieser Erlass ist nach zweimaliger Verlängerung zum 27.09.2000 ausgelaufen. Das inzwischen zuständige Ministerium für Wirtschaft und Verkehr hat bestätigt, dass vor dem Hintergrund der geschilderten rechtlichen Problematik nicht vorgesehen ist, einen ähnlichen Erlass in Kraft zu setzen. Eine Umfrage aus der Zeit, in der der alte Erlass

noch in Kraft war, hatte außerdem ergeben, dass die weitaus überwiegende Zahl der befragten Kommunen den Erlass ebenso wie die Stadt Lüdenscheid nicht auf freiwilliger Basis in örtliches Vergaberecht umgesetzt hatte.

Das Verfahren für die Vergabe von Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte, die eine europaweite Ausschreibung erfordern, bestimmt sich nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOL). Da es sich hier im wesentlichen um die nationale Umsetzung von Europarecht handelt, ist eine Einflussnahme der Stadt Lüdenscheid nicht möglich.

Unterhalb der Schwellenwerte (VOB-Bereich = 5.000.000 €, VOL- und VOF-Bereich = 200.000 €) ist die Anwendung der VOB durch Runderlass des Innenministeriums NW für Kommunen vorgeschrieben, die VOL wird zur Anwendung empfohlen. Im Sinne eines transparenten und fairen Vergabeverfahrens ist die Stadt Lüdenscheid dieser Empfehlung gefolgt.“

8.3.2. **Parkplatz des Frei- und Hallenbades Nattenberg**

Ratsfrau Szermerski-Kasperek verliert ihre der Verwaltung bereits schriftlich vorliegende Anfrage vom 12.06.2003, die der Niederschrift als **Anlage 4** beigefügt ist.

Techn. Beigeordnete Ziemann sagt die ausführliche Beantwortung zu.

Vorsitzender

Schriftführer